

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

|                                                  |                   |            |
|--------------------------------------------------|-------------------|------------|
| Stadtamt                                         | Stellungnahme-Nr. | Datum      |
| VI/04                                            | S0450/21          | 09.12.2021 |
| zum/zur                                          |                   |            |
| F0280/21- Fraktion GRÜNE/future! Stadtrat Liebau |                   |            |
| Bezeichnung                                      |                   |            |
| Anfrage: Klimarelevanz                           |                   |            |
| Verteiler                                        | Tag               |            |
| Der Oberbürgermeister                            | 21.12.2021        |            |

In der Sitzung des Stadtrates am 04.11.2021 wurden nachfolgende Fragen gestellt.

1. *In der Begründung für das Fehlen von Klimarelevanzprüfung in der Stellungnahme S0381/21 wurde teilweise die Argumentation einer „Finanzdrucksache“ angeführt. Bitte erläutern sie den rechtlichen Unterschied gegenüber „normalen“ Drucksachen. Warum sollte der Inhalt einer „Finanzdrucksache“ nicht auf seine Klimarelevanz geprüft werden?*
2. *Wie begründen sie, dass Sie eine Dienstanweisung ausgeben (Dienstanweisung B31 01 vom 18.5.2021), nach der keine Klimarelevanzprüfung für manche Drucksachen notwendig ist?*
3. *Ab welchem Zeitpunkt kann mit einer Vorprüfung (8 Fragen der Klimarelevanzprüfung) für alle Drucksachen gerechnet werden?*

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

### Vorbemerkungen

Ansatzpunkt für die Nachfragen zur Klimarelevanzprüfung sind Ausführungen in der S0381/21 zur Beantwortung der F0256/21 (Außenanlagen Stadthalle). Ich möchte voranstellen, dass die Behauptung der F0256/21, eine Klimarelevanzprüfung zur DS0383/21 habe nicht stattgefunden, nicht zutrifft. Mit gesonderter Anlage (DS0383/21 Anlage Ergebnis Klimarelevanzprüfung.pdf) wurde der Beschlussvorlage das Ergebnis der Klimarelevanzprüfung beigelegt. Diese endete auf Grund der Verneinung aller Leitfragen allerdings bereits nach der Vorprüfung.

Ich möchte an dieser Stelle kurz auf das mit der Dienstanweisung festgesetzte Verfahren zur Durchführung der Klimarelevanzprüfung eingehen. Bei der Klimarelevanzprüfung handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren, bestehend aus einer Vor- und einer Hauptprüfung. Der Vorlagenersteller prüft in der Vorprüfung, ob der Inhalt der Beschlussvorlage überhaupt eine Klimawirkung hat. Dafür sind nur die folgenden Leitfragen zu beantworten:

- Handelt es sich bei dem Beschlussgegenstand um eine Maßnahme aus dem „Maßnahmenkatalog zum Masterplan 100% Klimaschutz“ oder eine Maßnahme aus dem „Klimaanpassungskonzept für die Landeshauptstadt Magdeburg“?
- Wird durch den Inhalt der Beschlussvorlage eine Klimawirkung gezielt beabsichtigt?
- Hat der Inhalt der Beschlussvorlage Einfluss auf Kreislaufsysteme? (z. B. Abwasser, Abfall, Recycling)
- Hat der Inhalt der Beschlussvorlage Einfluss auf die Beschaffung von Produkten? (z.B. Bürobedarf, IT, Fuhrpark)

- Wird durch das Vorhaben neu gebaut bzw. werden öffentliche und/oder private Gebäudebestände verändert? (z. B. Wohnungsbau, Sanierung, Stadtplanung)
- Hat der Inhalt der Beschlussvorlage Einfluss auf den Verkehr?
- Hat der Inhalt der Beschlussvorlage einen Einfluss auf das Konsum-verhalten der Bevölkerung
- Wird durch den Inhalt der Beschlussvorlage in die lokale Energie-versorgung eingegriffen? (Energieträgerwechsel, Fremdbezug von Strom / Wärme, Eigenenergieerzeugung)

Diese 8 Leitfragen finden sich auch in dem Dokument „Ergebnis Klimarelevanzprüfung“ wieder, welches die Durchführung der Klimarelevanzprüfung dokumentiert.

Die Handreichung zur Dienstanweisung konkretisiert den Umgang mit den Leitfragen:

*„Wenn die erste Leitfrage mit „Ja“ beantwortet werden kann, wird die Prüfung auf Klimarelevanz beendet und der Vorlagenersteller kreuzt auf der Beschlussvorlage den Punkt „Klimarelevanz“ mit „Ja“ an. Als Ergebnis der Vorprüfung hat der Vorlagenersteller den Beschlussgegenstand dann einer Maßnahme aus dem „Maßnahmenkatalog zum Masterplan 100% Klimaschutz“ oder einer Maßnahme aus dem „Klimaanpassungskonzept für die Landeshauptstadt Magdeburg“ zuzuordnen. Sofern die erste Frage mit „Nein“, jedoch mindestens eine der weiteren Fragen mit „Ja“ beantwortet wird, ist die Hauptprüfung durchzuführen. Wird keine Frage mit „Ja“ beantwortet, wird die Prüfung auf Klimarelevanz beendet und es ist auf der Beschlussvorlage unter „Klimarelevanz“ das Kreuz bei „Nein“ zu setzen.“*

Aktuell ist die Dienstanweisung Klimarelevanzprüfung pilothaft in Kraft. Diese Pilotphase soll auch dazu dienen, im Anschluss evtl. Unstimmigkeiten auszuwerten und zu korrigieren. Der von Ihnen angesprochene Fall zeigt eine Unstimmigkeit in der Anlage „Ergebnis der Klimarelevanzprüfung“ auf. Dort wird als Ergebnis der Vorprüfung, sofern keine Leitfrage mit „Ja“ beantwortet wurde, die Feststellung getroffen: „keine Hauptprüfung und keine Klimarelevanzprüfung erforderlich“. Die korrekte Formulierung müsste lauten „keine Hauptprüfung erforderlich, keine Klimarelevanz“, da zu diesem Zeitpunkt selbstverständlich bereits die erste Stufe (Vorprüfung) der Klimarelevanzprüfung durchlaufen wurde. Die Änderung wird bei der Fortschreibung der Dienstanweisung Berücksichtigung finden.

Für die S0381/21 wurde auf die o.g. irreführende Formulierung „keine Hauptprüfung und keine Klimarelevanzprüfung erforderlich“ für das Ergebnis der Vorprüfung zurückgegriffen. Dadurch konnte - wenn man nicht parallel die Unterlagen zur kritisierten DS0383/21 Finanzierung zur Modernisierung der Stadthalle mit Außenanlagen / Teil B Außenanlagen hinzuzog - der falsche Eindruck entstehen, die Klimarelevanzprüfung sei nicht durchgeführt worden.

#### zu den gestellten Fragen:

1. *In der Begründung für das Fehlen von Klimarelevanzprüfung in der Stellungnahme S0381/21 wurde teilweise die Argumentation einer „Finanzdrucksache“ angeführt. Bitte erläutern sie den rechtlichen Unterschied gegenüber „normalen“ Drucksachen. Warum sollte der Inhalt einer „Finanzdrucksache“ nicht auf seine Klimarelevanz geprüft werden?*

Die Dienstanweisung Klimarelevanzprüfung trifft unter „Geltungsbereich“ folgende Aussagen: *„Jede Organisationseinheit der Landeshauptstadt Magdeburg ist verpflichtet, bei der Erstellung von Beschlussvorlagen entsprechend ihrer Zuständigkeiten das Prüfverfahren zur Klimarelevanz anzuwenden.“*

Daraus ergibt sich auch, dass die Art der Drucksache keinen Einfluss auf die Durchführung der Klimarelevanzprüfung hat.

2. *Wie begründen sie, dass Sie eine Dienstanweisung ausgeben (Dienstanweisung B31 01 vom 18.5.2021), nach der keine Klimarelevanzprüfung für manche Drucksachen notwendig ist?*

Mit der Dienstanweisung wird ein SR-Beschluss umgesetzt, der keine Drucksachen ausnimmt. Der Stadtrat beschloss am 19.9.2019 mit Beschluss-Nr. 123-003(VII)19 unter anderem: *„Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg wird die Auswirkungen auf das Klima bei allen klimarelevanten Entscheidungen berücksichtigen. Hierzu wird für Beschlussvorlagen ab Januar 2020 das Kästchen „Auswirkungen auf Klima und Klimaschutz“ mit den Auswahlmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“ verpflichtender Bestandteil. Wird die Frage mit „Ja“ beantwortet, müssen die jeweiligen Auswirkungen in der Begründung dargestellt und der Umweltausschuss beteiligt werden.“*

Die Dienstanweisung stellt sicher, dass die Entscheidung, ob Auswirkungen auf Klima und Klimaschutz bestehen, nach einheitlichen Maßstäben - mittels der in den Vorbemerkungen beschriebenen Vorprüfung - erfolgt. Die nachgeschaltete Hauptprüfung erfüllt dann die Forderung des SR-Beschlusses nach der Darstellung der Auswirkungen.

Nach Ablauf der Pilotphase werden die Erfahrungen mit der Anwendung der Dienstanweisung, der darin enthaltenen Handreichung sowie mit weiteren Hilfsmitteln ausgewertet und die Dienstanweisung überarbeitet.

3. *Ab welchem Zeitpunkt kann mit einer Vorprüfung (8 Fragen der Klimarelevanzprüfung) für alle Drucksachen gerechnet werden?*

Jede Organisationseinheit der Landeshauptstadt Magdeburg ist lt. Dienstanweisung verpflichtet, bei der Erstellung von Beschlussvorlagen entsprechend ihrer Zuständigkeiten das Prüfverfahren zur Klimarelevanz (also insbesondere die Vorprüfung als erste Stufe der Klimarelevanzprüfung) anzuwenden. Ausgenommen sind für die 18 Monate (beginnend ab dem 01.04.2021) dauernde Pilotphase allein die Bereiche II/01, FB02, FB41, A50, A63 und A66. Darauf, dass vom Inhalt her keine Drucksache von der Prüfung ausgenommen ist, wurde bereits eingegangen.

Jörg Rehbaum